

KONZESSIONEN

Ausnahmen

Welche Konzessionen fallen nicht unter die Richtlinie?

Konzessionen für die Trinkwasserversorgung

- Konzessionen für die Bereitstellung und den Betrieb fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der **Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser oder der Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze**;
- Konzessionen für die **Abwasserbeseitigung oder -behandlung im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Betrieb der oben genannten Wasserversorgungsnetze oder der Einspeisung von Wasser in diese Netze**;
- Konzessionen für **Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsvorhaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Betrieb der oben genannten Wasserversorgungsnetze oder der Einspeisung von Wasser in diese Netze**, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit diesen Vorhaben bzw. Be- und Entwässerungsanlagen bereitgestellten Gesamtwassermenge ausmacht.

Konzessionen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene und der Straße

- Dienstleistungsaufträge nach Artikel 5 der Verordnung 1370/2007 fallen nicht unter die Konzessionsrichtlinie.
- Güter- und Personenverkehrsdienste werden hingegen von der Konzessionsrichtlinie erfasst. Auch für die Vergabe von Baukonzessionen durch Behörden, öffentliche Unternehmen oder private Organisationen mit ausschließlichen Rechten (also im „klassischen“ und Versorgungssektor) gelten die Bestimmungen der Richtlinie.

Von Behörden und Auftraggebern, die keine öffentlichen Unternehmen und privaten Organisationen mit ausschließlichen Rechten sind, sowohl im „klassischen“ als auch im Versorgungssektor vergebene Konzessionen

Aufgrund ausschließlicher Rechte vergebene Konzessionen

- Diese Ausnahme gilt **nur** für Dienstleistungskonzessionen, die an Wirtschaftsteilnehmer **im Versorgungssektor** vergeben werden.
- Sie ist **an zwei Bedingungen geknüpft**:

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat ein älteres ausschließliches Recht zum Erbringen der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind.
- Dieses Recht wurde gewährt nach einer veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift in Übereinstimmung mit dem EU-Vertrag und EU-Rechtsakten, die gemeinsame Marktzugangsregeln für eine Versorgungstätigkeit festlegen (z. B. Konzessionen im Elektrizitätssektor gemäß der durch die Richtlinie 2009/72/EG aufgehobenen Richtlinie 2003/54/EG und Erdgaskonzessionen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG).

Dienstleistungen im Bereich Glücksspiel

- Dienstleistungskonzessionen für Lotteriedienste, die **auf der Grundlage eines nach nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Übereinstimmung mit den EU-Verträgen gewährten älteren ausschließlichen Rechts erteilt** wurden, **fallen nicht unter die Richtlinie.**
- Andere Glücksspieldienste auf der Grundlage von Konzessionsverträgen (z. B. Kasinokonzessionen) werden hingegen von der Richtlinie erfasst. Für Glücksspieldienste auf der Grundlage von **Genehmigungen oder Lizenzen gilt die Richtlinie nicht.**

Welche Regeln gelten für Konzessionen, die nicht unter die Richtlinie fallen?

Die im EU-Vertrag verankerten Grundsätze der **Gleichbehandlung und Transparenz.**